



Stadt **Marienmünster**

## **Merkblatt für das Antragsverfahren zum Verbrennen von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie schlag- abraumähnliche Abfälle gemäß § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz NRW (KrWG)**

Nach Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Höxter zum 01.07.2022 ist die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen nicht mehr erlaubt. Pflanzliche Abfälle sind nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwertende Abfälle. Für die Beseitigung durch Verbrennen besteht in der Regel keine Notwendigkeit.

Nur in begründeten Einzelfällen, wenn nachweislich eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können die Ordnungsämter eine Ausnahme zulassen.

Baum- und Strauchschnitt sind zum Verbrennen zu schade. Diese organischen Pflanzenmaterialien führen wertvolle Nährstoffe im Gepäck, deren Wiederverwertung als Komposterde im Garten das Pflanzenwachstum fördern oder als Mulch in Beeten oder auf Wegen nützlich sind.

Zum Schutz unserer Umwelt muss der Grundsatz „Verwerten geht vor Beseitigen“ daher beachtet werden.

### Aber wo kann ich verwerten oder verwerten lassen?

- Eigenkompostierung
- [Entsorgung über die Bio- bzw. Bio-Saisontonne](#)
- [Abfallentsorgungsanlage des Kreises in Beverungen-Wehrden](#)
- [Kompostwerk in Nieheim-Oeynhaus](#)
- [Beforth Entsorgungs-GmbH in Steinheim](#)
- durch Lohnunternehmer (z.B. Lohnunternehmen Christian Mikus, Charlottenhof 3, 33034 Brakel, Mobil: 0175/2234541 oder Lohnunternehmen Tobias Kemper, Mobil: 0173/9700486)

### Und was darf ich verbrennen?

Es dürfen ausschließlich Baum-, Strauch- und Heckenabschnitt sowie schlagabraumähnliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen, ab einer Menge von 2 m<sup>3</sup> verbrannt werden.

### Wo darf ich verbrennen?

Das Verbrennen ist nur außerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile **auf oder direkt an der Anfallstelle** erlaubt.

### Welche Regeln sind beim Verbrennen stets einzuhalten?

1. Folgende **Mindestabstände** sind einzuhalten:
  - 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
  - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
  - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
  - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen
2. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass **Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen** durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, **nicht eintreten** können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
3. Der Baum- und Strauchschnitt muss zu einem **Haufen** aufgeschichtet werden und darf eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
4. Die Haufen müssen von einem **5 m breiten Ring** umgeben sein, der von Schlagraum, pflanzlichen Abfällen und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
5. Die Haufen dürfen erst **unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet** werden, sodass Vögel und Kleinsäuger, die darin Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden.
6. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
7. Bei **starkem Wind** darf nicht gebrannt werden, bereits entzündetes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind **unverzüglich zu löschen**.
8. Das Feuer ist ständig von einer **volljährigen Person zu beaufsichtigen**. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
9. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

### Antrag

Das Verbrennen von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt ist durch den vorstehenden Vordruck **7 Werktage vor dem Tag des geplanten Verbrennens** bei der Stadt Marienmünster schriftlich (per Post, E-Mail oder Fax) zu beantragen. Im Rahmen der Antragstellung ist durch den Antragsteller schlüssig und ausführlich darzulegen, dass

eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle technisch nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

Bitte unterschreiben Sie den Antrag eigenhändig.

Hinweis:

Für die **Bearbeitung eines Antrages** nach § 28 Abs. 2 KrWG wird gemäß §§ 1, 4, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie in Anwendung der Tarifstelle 28.2.1.10 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) eine **Gebühr erhoben**. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand der vorzunehmenden Prüfung.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Nichtbeachtung der vorgenannten Regelungen eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz darstellt, die mit einer Geldbuße von bis zu hunderttausend Euro geahndet werden kann.

Sonderregelung:

Für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist das Regionale Forstamt Hochstift in Bad Driburg, Tel.: 05259/98650, zuständig.